

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 10

03.04.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

25. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart.....S. 61

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main.....S.62
Gebührensatzung zur Satzung über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main.....S.67
Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main.....S.69

Kreisangelegenheiten

Die **25. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart** findet am **Montag, den 08.04.2024, um 09:00 Uhr** **im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt** statt.

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart vom 20.03.2024 - öffentlicher Teil
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung eines Managed Security Center (SOC) inkl. Incident Response
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung eines Patientenportals
- 4 Information über aktuelle Themen aus dem Klinikum Main-Spessart
- 5 Kurze Anfragen

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt 28.03.2024

gez.

Sitter
Landrätin

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 die „Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main“ beschlossen. Sie wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 GO öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die vom Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr am Main betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Dreifachsporthalle sowie die Außensportanlage mit ihren jeweils dazugehörigen Räumen.
- (2) Angelegenheiten, die Benutzung des Hallenbades betreffend, sind in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 2 Zweck der Sportstätten

Die Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, dem Leistungssport, dem Dienstsport, den Schulen für schulische Veranstaltungen, der Gesundheitsförderung und –Prävention sowie der Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit Nutzungserlaubnis des Zweckverbands gestattet.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Die Nutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 4 Nutzungsarten

Nutzungsarten sind:

- a) Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstätten-bedarfs (in der Folge Schulsport)
- b) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb)
- c) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder –verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)
- d) Nutzung der Sportstätten im Rahmen von Projekten der Gesundheitsprävention
- e) sonstige schulische Veranstaltungen
- f) Nutzung der Sportanlage für Großsportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen (in der Folge Sondernutzung).

§ 5 Nutzungszeiträume

- (1) Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten in den Sportstätten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.
- (3) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich von montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Grundsätzlich ist für die schulische Nutzung eine Rahmenzeit bis 16:00 Uhr vorgesehen, Abweichungen sind jedoch möglich.
- (4) Die Sportstätten sind während der Ferienzeiten in der Regel geschlossen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 6**Beantragung einer Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Beantragung einer Nutzungserlaubnis erfolgt durch den Nutzer beim Zweckverband. Die Antragsformulare können auf der Homepage heruntergeladen und/oder per Email angefordert werden.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen oder Personenvereinigungen, die in den Sportstätten selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.

§ 7**Verteilung der möglichen Nutzungszeiten**

- (1) Bei der Entscheidung werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten. Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt sind und die beantragten Nutzungszeiten noch verfügbar sind.
- (2) Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Zweckverband zu beantragen.
- (3) Bei Wettkämpfen bzw. größeren Veranstaltungen sind in der Regel entsprechende Vorabsprachen durch den Nutzer mit dem Zweckverband notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung erfolgt sein.
- (4) Für Sondernutzungen werden separate und einzelfallspezifische Erlaubnisse nach vorheriger Absprache erteilt. Die Überlassung von Sportstätten zum Zwecke der Sondernutzung kann erfolgen, wenn eine sportliche Nutzung damit nicht unverträglich beeinträchtigt wird oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 8**Vergabegrundsätze**

- (1) Die Verteilung von Nutzungszeiten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge unter Beachtung des übergeordneten öffentlichen Interesses des Zweckverbandes:
 1. Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs, sportliche Vergleichswettkämpfe von Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.
 2. Nutzungszeiten für Kursangebote des Zweckverbandes (z.B. Betriebssport).
 3. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen und Sportgruppen mit Vereinsitz in der Stadt Lohr oder im Landkreis Main-Spessart.
 4. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen und Sportgruppen außerhalb des Landkreises.
 5. Sonstige Nutzungszeiten, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Überlassung einer bestimmten Sportstätte und für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.

§ 9**Gebühren**

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt der Zweckverband eine Gebühr. Einzelheiten sind in der „*Gebührensatzung zur Satzung über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main*“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Für die Inrechnungstellung der Gebühren haben die Nutzer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 10**Einschränkung und Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Der Zweckverband behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zeitlich und/oder örtlich zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere
 - a) wenn Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
 - b) bei Eintritt von höherer Gewalt,
 - c) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - d) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
 - e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - f) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - g) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt oder entzogen worden sind, darf der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungserlaubnisse ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Nutzer

- a) in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
 - b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
 - c) gegen die in § 12 genannten Aufsichtspflichten verstößt oder verstoßen hat,
 - d) die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,
 - e) die Anlage zweckentfremdet nutzt,
 - f) den Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchführt,
 - g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend auslastet.
- (4) Der Zweckverband ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung der Nutzungserlaubnis zum Ersten des Folgemonats.

§ 11

Verhalten in den Sportstätten

- (1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Dem Nutzer ist es untersagt, den Nutzungsgegenstand für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen oder Sektentätigkeiten selbst zu nutzen oder an Nutzer mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst keine solchen Handlungen verbreitet oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt. Für den Fall, dass beim Nutzer keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, jedoch gewisse Anhaltspunkte für derartige Aktivitäten bestehen, kann sich der Nutzer rechtzeitig beim Zweckverband oder einer autorisierten Stelle informieren.
- (3) In den Sportstätten des Zweckverbandes ist es verboten
- a) zu rauchen,
 - b) Alkohol zu konsumieren. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, bleiben davon unberührt, Ausnahmen können im Zuschauer- und Veranstaltungsbereich vereinbart werden.
 - c) Drogen zu sich zu nehmen, mitzuführen und in Umlauf zu bringen,
 - d) Tiere mitzuführen mit Ausnahme von Blindenführhunden,
 - e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen und Schwimm- und Badebecken zu benutzen ohne vorherige Körperreinigung,
 - f) zerbrechliche oder splinternde Gegenstände bzw. Glasflaschen, insbesondere in Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder bei sich zu führen,
 - g) in Sporthallen und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können,
 - h) Fahrräder aufzubewahren,
 - i) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne die dafür erforderliche Genehmigung,
 - j) Haftmittel sowie sonstige Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportstätten führen können,
 - k) Abfälle und sonstigen Unrat anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen,
 - l) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen,
 - m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder radikale Parolen zu äußern oder Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten,
 - n) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzubringen oder abzubrennen,
 - o) ohne Eintragung in den ausgelegten Belegungsnachweis durch den Nutzer oder dessen Beauftragten die Sportstätte zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- (4) Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch objektspezifische Ordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert. Diese gelten als Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.
- (6) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen geahndet werden und bis zum Widerruf der Nutzungserlaubnis führen.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Der Nutzer gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/Gegebenheiten über Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Notfalltelefone, etc. aktenkundig zu belehren.
- (2) Jeder Nutzer gemäß § 6 Abs. 2 hat dafür Sorge zu tragen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleidebereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 13**Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräten**

- (1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit sauberen und nicht abfärbenden Hallenschuhen mit hellen Sohlen zulässig.
- (3) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungsantrag einzutragen.
- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (5) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.
- (6) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.
- (7) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer die Nutzung der Halle so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).
- (8) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

§ 14**Einbringen von Gegenständen**

- (1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht dem Zweckverband gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung desselben.
- (2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen des Zweckverbands eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den Gegenständen des Zweckverbands unterscheiden lassen. Elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Nachweis der erforderlichen Prüfungen entsprechen.
- (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat. Gesonderte Regelungen können getroffen werden.

§ 15**Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt den Zweckverband von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch den Zweckverband bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Zweckverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch den Zweckverband bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen des Zweckverbands hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Für Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Bayerischen Landessportbund e.V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.
- (6) Der Zweckverband übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand.
- (7) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt der Zweckverband keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
- (9) Der Zweckverband übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.
- (10) Für jegliche eingebrachten Sachen besteht seitens des Zweckverbands keine Verwahrpflicht.

§ 16 Benutzung des Geländes von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen

- (1) Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die für die jeweilige Sportstätte zugewiesenen Parkflächen und Stellplätze sind zu nutzen. Bei Zuwiderhandlung kann der Zweckverband Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind zwingend freizuhalten.
- (3) Ein Anspruch auf einen Stellplatz an den Sportstätten besteht nicht.

§ 17 Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV.) des Freistaates Bayern in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Hallenpersonal sowie der Ordnungs- und Sicherheitsdienst sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht eingehalten werden.
- (3) Den Anordnungen des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.
- (4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.
- (5) Den Besuchern/Zuschauern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen/Mitbringen von
 - a) Waffen jeder Art,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - c) Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen,
 - d) Flaschen, Bechern, Krügen, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - e) sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Koffern,
 - f) Taschen und Rucksäcke ab einer Größe von über 20 Litern,
 - g) Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie anderen pyrotechnischen Erzeugnissen,
 - h) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - i) alkoholischen Getränken aller Art,
 - j) Gegenstände/Instrumente als Geräuschquellen, die gehörschädigend sind nicht gestattet.

Dem Veranstalter obliegt die Kontrolle der aufgeführten Punkte.

- (6) Verboten ist weiterhin
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Baulichkeiten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer sowie Bäume zu besteigen bzw. zu übersteigen,
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Funktionsräume), zu betreten,
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper abzubrennen oder abzuschießen,
 - e) bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- (7) Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 3 der Satzung unberührt.

§ 18 Verkauf und Werbung

- (1) In den Sportanlagen sind
 - a) Werbung,
 - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
 - d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Zweckverbandes gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Ohne Erlaubnis ausgelegte Werbung, Waren und Druckschriften werden entfernt und ohne Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruch entsorgt.

§ 19 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Zweckverband aus.
- (2) Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektspezifischen Ordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.
- (3) § 10 Abs. 1 bis 3 sowie § 11 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Lohr am Main, 19.03.2024

ZWECKVERBAND
SCHUL- UND SPORTZENTRUM LOHR AM MAIN

gez.

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Gebührensatzung zur Satzung über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 die „Gebührensatzung zur Satzung über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main“ beschlossen. Sie wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 GO öffentlich bekanntgemacht.

Gebührensatzung zur Satzung über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten des Zweckverbandes, die als öffentliche Einrichtung durch diesen betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Dreifachsporthalle mit Krafraum einschließlich der Umkleiden und Sanitäreinrichtungen, die Tribüne, das Foyer, die Außensportanlagen mit den Rasenspielfeldern sowie den sonstigen Spielfeldern und leichtathletischen Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die o.g. Einrichtungen.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der einzelnen Einrichtungen ergibt sich aus der **Anlage 1**.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.
- (1) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 4**Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen**

- (1) Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (beispielsweise Großsportveranstaltungen/ Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Gebührenfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).
- (2) Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung im Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung (unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).

§ 5**Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren nach § 2 Gebührenhöhe werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind bei einer Einmalbelegung vor der Benutzung zu entrichten.
- (2) Bei Dauerbelegungen ergeht in regelmäßigen Abständen (quartalsweise) eine Rechnung an den Nutzer, welche in der darin angegebenen Frist zu begleichen ist.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Lohr am Main, 19.03.2024

ZWECKVERBAND
SCHUL- UND SPORTZENTRUM LOHR AM MAIN

gez.

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Anlage 1**Gebührentabelle**

Einrichtung	01.05.2024	01.05.2025	01.05.2026	01.05.2027
Dreifachsporthalle				
Halle A pro Schulstunde	10,50 €	12,00 €	13,50 €	15,00 €
Halle AB pro Schulstunde	21,00 €	24,00 €	27,00 €	30,00 €
Halle ABC pro Schulstunde	31,50 €	36,00 €	40,50 €	45,00 €
Tribüne pro Veranstaltungstag	63,00 €	70,00 €	77,00 €	85,00 €
Foyer pro Veranstaltungstag	70,00 €	77,00 €	85,00 €	94,00 €
Konditionsraum pro Schulstunde	5,00 €	5,50 €	6,00 €	6,50 €
Außensportanlage				
Hartplatz (Basketball, Handball) pro Schulstunde	5,00 €	5,50 €	6,00 €	6,50 €
Leichtathletische Anlage mit: Kugelstoßen, Weitsprung, Hochsprung, Laufbahnen pro Schulstunde	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Rasenplatz pro 45min	7,50 €	8,50 €	9,50 €	10,50 €
Rasenplatz pro Spiel	35,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €
Duschen und Umkleiden pauschal	30,00 €	33,00 €	36,00 €	40,00 €
Sonstige Kosten				
Hallenwartkosten für Einsätze an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen (z.B. Spiele, Turniere, Sonderveranstaltungen) pro 60min	25,00 €	27,50 €	30,00 €	33,00 €

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Sie wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben.

I.

Haushaltssatzung 2024 Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.083.730,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.536.923,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 432.863,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsumlage wird wie folgt festgesetzt:

für die Stadt Lohr am Main:	1.654.452,18 €
für den Landkreis Main-Spessart:	2.164.687,82 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr

gez.

Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende

II.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben 12-1444.05-1-20 vom 27.03.2024 die Haushaltssatzung gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung, werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main, Nägelseestraße 8, 97816 Lohr am Main, Zimmer Nr. 2.34, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.